



FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

F B O

Für den Sonderlandeplatz (SLP)

Bohlhof

EDTA

In der Fassung vom 26. Juni 2025





Inhalt

I.	Allgemeines	4
I.1	Zweck der Flugplatzbenutzungsordnung	4
I.2	Gesetzliche Grundlagen zur Flugplatzbenutzungsordnung.....	4
I.3	Betriebspflicht	4
I.4	Nutzerkreis Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA).....	4
II.	Abkürzungen.....	4
III.	Beschreibung des Sonderlandeplatzes EDTA	5
III.1	Bezeichnung.....	5
III.2	Lage.....	5
III.3	Bezugspunkt	5
III.4	Höhe über NN	5
III.5	Start - und Landebahnen (SLB) mit Auszug aus der Platzdarstellungskarte:	5
III.6	Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr	6
III.7	Zugelassene Luftfahrzeuge	6
III.8	Zugelassene Startarten Segelflug	6
III.9	Zweck des Landeplatzes	6
III.10	Flugplatzbetreiber	6
III.11	Übernachtungsmöglichkeiten	6
III.12	Verkehrsanbindung / Öffentlicher Nahverkehr	6
III.13	Rettungsdienste und Alarmplan.....	6
III.14	Betriebsstoffversorgung	7
III.15	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	7
III.16	Abstellflächen	7
III.17	Ausrüstung mit Feuerlösch - und Rettungsgeräten	7
III.18	Rollwege	7
III.19	Fliegen ohne Betriebsleitung.....	8
III.20	Flugvorbereitung / Briefing	8
III.21	Rauchen	9
III.22	Abstellen von Fahrzeugen oder Luftfahrzeugen	9



III.23	Mitführen von Haustieren	9
IV.	Motorflug.....	10
IV.1	PPR-Regelung.....	10
IV.2	Weitere motorflugspezifische Regelungen	10
IV.3	Rollhalte / Run-Up	10
V.	Segelflug	11
V.1	Segelflug Aufbau Startrichtung 22.....	11
V.2	Segelflug Aufbau Startrichtung 04.....	12
V.3	Benutzung der Segelfluglandebahnen	13
V.4	Ortsfremde Segelflugpiloten	13
V.5	Regelungen zum Segelflugbetrieb.....	13
VI.	Anlagen	14
VI.1	Alarmplan SLP Bohlhof (EDTA)	15
VI.2	Platzdarstellungskarte	17
VI.3	NfL: 2025-1-3526 Regelung Flugplatzverkehr / 2023-1-2997 Platzrunde.....	18
VI.4	PPR Antrags- und Einweisungsformular	26



In der vorliegenden Flugplatzbenutzungsordnung beschreibt der Flugplatzhalter (SG Bohlhof e.V., Flugplatz, Bohlhofstraße, 79793 Wutöschingen) Benutzungsvorschriften und Verfahren die vom Flugplatznutzer zur Kenntnis genommen und befolgt werden müssen.

I. Allgemeines

Genehmigungsurkunde zum Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA):

Die vorliegende Flugplatzbenutzungsordnung ist in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Genehmigungsurkunde zum Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA) zu verstehen. Die dort veröffentlichten Festlegungen sind uneingeschränkt gültig und zur Kenntnis zu nehmen.

I.1 Zweck der Flugplatzbenutzungsordnung

Mit dieser Flugplatzbenutzungsordnung sollen die wesentlichen Bereiche der Nutzung des Sonderlandeplatzes Bohlhof (EDTA) geregelt werden. Durch einen organisierten Ablauf aller Tätigkeiten und umsichtiges Verhalten am Flugplatz muss es gelingen, geordnete Betriebsabläufe zu gewährleisten. Diese dienen nicht zuletzt auch dazu, Flugsicherheit im Interesse eines jeden Nutzers und der Allgemeinheit zu generieren. Da nicht alle Eventualitäten und Einzelfälle berücksichtigt werden können, bleiben Ausnahmeregelungen vorbehalten. Hierfür sind die Vorsitzenden zuständig.

I.2 Gesetzliche Grundlagen zur Flugplatzbenutzungsordnung

Die Flugplatzbenutzungsordnung ist für alle Nutzer des Flugplatzes bindend, wobei vorrangig die entsprechenden Gesetze und Richtlinien einzuhalten sind. Dazu gehören insbesondere alle nationalen und europäischen Richtlinien.

I.3 Betriebspflicht

Der Sonderlandeplatz ist von einer Betriebspflicht befreit. Die Nutzung erfolgt PPR (Prior Permission Required), also nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter. Der Sonderlandeplatz Bohlhof darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) am Tag unter Sichtflugbedingungen (VMC) benutzt werden.

I.4 Nutzerkreis Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA)

Während der Zeiten mit Flugbetrieb (siehe Punkt I.3) ist die Nutzung des Sonderlandeplatzes im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten allen aktiven Mitgliedern der SG Bohlhof e.V. sowie den genehmigten Nutzern der PPR-Regelung (siehe auch II. Motorflug / PPR Regelung) gestattet. Gastpiloten und Gastfluggruppen werden gesondert eingewiesen. Besucher sind von aktiven Mitgliedern oder dazu bestimmten Hilfspersonen zu beaufsichtigen oder zu begleiten. Der unbefugte Aufenthalt auf den Flugbetriebsflächen (insbesondere Start-/Landebahn, sowie den jeweils zugehörigen Sicherheitsstreifen) ist untersagt.

II. Abkürzungen

TORA:	Verfügbare Startlaufstrecke (Take-Off run available)
LDA:	Verfügbare Landestrecke (Landing Distance Available)
SGB:	SG Bohlhof e.V.

III. Beschreibung des Sonderlandeplatzes EDTA

III.1 Bezeichnung

Sonderlandeplatz Bohlhof, ICAO-Kennung: EDTA

III.2 Lage

Landkreis Waldshut, Gemeinde Wutöschingen

III.3 Bezugspunkt

Geographische Lage: 47° 39' 03,186" N; 08° 23' 12,12" E

III.4 Höhe über NN

568,8 m (1866 ft.)

III.5 Start - und Landebahnen (SLB) mit Auszug aus der Platzdarstellungskarte:

	SLB	Richtung (rw)	TORA	LDA	Breite
Luftfahrzeuge (Haupt Start- Landebahn)	04 (GRAS)	036°	650 m	800 m	30 m
	22 (GRAS)	216°	800 m	650 m	30 m
Segelflugzeuge (Segelfluglandebahnen)	04 (GRAS)	036°	-	250 m	30 m
	22 (GRAS)	216°	-	250 m	30 m



Die Anordnungen der verschiedenen Flugbetriebsflächen sind optimal auf dem zur Verfügung stehenden Gelände organisiert. Die Abstände sind auf ein Minimum reduziert, wodurch ein Parallelbetrieb der einzelnen Start-, bzw. Landebereiche unzulässig ist. Jedoch kann z. B. ein Start oder eine Landung auf der Haupt Start- Landebahn stattfinden, wenn ein Segelflugzeug auf einer der beiden Segelfluglandebahnen gelandet und zum Stillstand gelangt ist.

Im Bereich der Schwellen der Start - und Landebahnen ist auf eine erhöhte Querneigung von bis zu 5.5 % zu achten.



III.6 Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr

Die der Bodenfunkstelle des SLP Bohlhof (EDTA) für den Sprechfunkverkehr im Flugdienst zugeordnete Frequenz ist **118.435 MHz**, Kennung „**BOHLHOF RADIO**“.

III.7 Zugelassene Luftfahrzeuge

Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Flugzeuge bis 2.000 kg maximales Startgewicht
2. Reisemotorsegler (Touring Motor Glider, TMG)
3. Motorsegler (Segelflugzeuge mit Hilfsantrieb)
4. Segelflugzeuge
5. Luftsportgeräte (außer Tragschrauber (Gyrocopter), UL-Hubschrauber, Motorschirme und Fallschirmspringer)

Hinweis:

Luftfahrzeuge des Katastrophenschutzes, der Polizei, der Bundespolizei und der Feuerwehr dürfen im Einsatz den Landeplatz gemäß §30 LuftVG nutzen, ebenso Luftfahrzeuge des Rettungswesens auf Grundlage des §25 LuftVG.

III.8 Zugelassene Startarten Segelflug

1. Eigenstarts
2. Windenstarts
3. Schleppstarts hinter Luftfahrzeugen

III.9 Zweck des Landeplatzes

Der Sonderlandeplatz Bohlhof dient dem Zweck des Luftsports und dem privaten Luftverkehr mit dem Schwerpunkt Segelflug. Die Nutzung erfolgt hauptsächlich durch den ortsansässigen Verein. Er dient auch der Austragung von Luftsportwettbewerben und Luftfahrtveranstaltungen sowie dem Schulungsbetrieb und Fluglagern anderer Luftsportvereine. Landungen und Starts von Luftfahrzeugen, die nicht am Sonderlandeplatz beheimatet sind, bedürfen einer Zustimmung des Platzhalters (PPR).

III.10 Flugplatzbetreiber

SG Bohlhof e.V., Flugplatz, Bohlhofstraße, 79793 Wutöschingen
Telefon: 07746 2442 (nur während dem Flugbetrieb besetzt)

III.11 Übernachtungsmöglichkeiten

Keine

III.12 Verkehrsanbindung / Öffentlicher Nahverkehr

Keine Anbindung an öffentlichen Nahverkehr.

Anfahrt:

Via B314: Abfahrt Horheim>Schwerzen>am Adler Richtung Rechberg>Bohlhof

Via B34: Abfahrt Rechberg>Richtung Schwerzen>auf halbem Weg>Bohlhof

III.13 Rettungsdienste und Alarmplan

Leitstelle 112 (Feuerwehr und Rettungsdienst)

Polizei 110, Polizeirevier Waldshut 07751 8316-0

Die Anlage I dieser Flugplatzbenutzungsordnung zeigt den Alarmplan für den SLP Bohlhof (EDTA) auf.



III.14 Betriebsstoffversorgung

Für LFZ, die nicht am SLP Bohlhof (EDTA) stationiert sind, stehen keine Kraft- und Betriebsstoffe bereit.

Die Tankanlage befindet sich in direkter Nähe zum Hallenvorplatz. Luftfahrzeuge dürfen nur auf dem festgelegten Tankplatz betankt werden. Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Kanister Betankung von Luftfahrzeugen bedürfen der Zustimmung des Platzhalters. Eine Kanister Betankung ist grundsätzlich nur auf dem festgelegten Tankplatz zulässig. Das Betanken von Luftfahrzeugen mit Insassen an Bord ist verboten. Während des Tankvorganges ist das Erdungskabel anzuschließen.

III.15 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugleiter verlangen, es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen zu entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die SGB nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter die SGB beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

III.16 Abstellflächen

Nordwestlich des Windrichtungsanzeigers stehen Abstellflächen zur Verfügung. Die Ausdehnung der Abstellflächen ist im PPR-Einweisungspaket beschrieben.

III.17 Ausrüstung mit Feuerlösch - und Rettungsgeräten

Gemäß den Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesens auf Landeplätzen, in ihrer jeweiligen gültigen Fassung (derzeit NfL 2023-1-2792), wird in einem als Betriebsleitungswagen gekennzeichneten Fahrzeug eine Ausrüstung mit Feuerlösch- und Rettungsgeräten bereitgestellt. Die Einsatzbereitschaft wird regelmäßig durch die SGB sichergestellt und überwacht.

III.18 Rollwege

Für einen Start in Richtung 04 wird über das Vorfeld zum Rollhalt vor der Piste gerollt.

Für den Start in Richtung 22 wird über die Segelfluglandebahn Süd zuerst bis zur Mitte, und dann auf der Hauptbahn bis zum Startpunkt 22 gerollt. Bei Windenbetrieb dürfen Windenseile nicht überrollt werden.

Vor dem Rollen ist der Funkkontakt mit dem Flugleiter aufzunehmen oder, im Falle eines Fluges ohne Flugleiter gemäß Abschnitt III.19, eine Blindmeldung auf BOHLHOF RADIO abzugeben.



III.19 Fliegen ohne Betriebsleitung

Starts und Landungen dürfen ohne Anwesenheit einer Betriebsleitung in Eigenverantwortung der Flugzeugführer durchgeführt werden, außer

- a) bei Segelflugbetrieb mit Windenstarts,
- b) bei umfangreichem F-Schlepp-Betrieb im Mischflugbetrieb mit mehreren Schleppflugzeugen und zeitgleich anderen Betriebsarten,
- c) während der Durchführung von Luftfahrtveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, wie z.B. der Durchführung von Wettbewerben.

Vor dem Start hat sich jeder Flugzeugführer von dem betriebssicheren Zustand der Start-/Landebahn zu überzeugen. Der Flugzeugführer ist verpflichtet die notwendigen Betriebsflächen vor dem Start angemessen zu kontrollieren (z.B. durch Abfahren oder Abrollen der Startbahn). Dabei ist auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen sowie Fremdkörper zu achten. Mit dem nachfolgenden Start des Luftfahrzeugs werden die Durchführung der Kontrolle und der ordnungsgemäße Zustand der Betriebsflächen bestätigt. Die Schranke an der großen Halle ist zu schließen.

Vor der Landung hat sich jeder Flugzeugführer, ggf. durch eine Hilfsperson, von dem betriebssicheren Zustand der Start-/Landebahn zu überzeugen. Eine Landung darf nur erfolgen, wenn die Landebahn frei von Personen und Hindernissen ist.

Jeder Flugzeugführer hat seine Starts und Landungen im Hauptflughbuch aufzuzeichnen und dem Platzhalter zu übermitteln.

Als Voraussetzung für das Fliegen ohne Betriebsleitung hat die SGB diese Flugplatzbenutzungsordnung erlassen. Die SGB veranlasst in angemessenen regelmäßigen Abständen Kontrollfahrten über das Gelände, bei denen der Zustand der Betriebsflächen, der Beschilderung und der Einfriedung/Absperrung kontrolliert wird. Die Einsatzbereitschaft der flugbetrieblichen Einrichtungen (z.B. Funk-, Feuerlösch- und Rettungsausrüstungen) wird regelmäßig überprüft.

Im Weiteren gilt folgendes:

- i. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft auf der Frequenz von „**BOHLHOF RADIO**“ aufrecht zu erhalten und die Gegebenheiten der örtlichen Luftraumstruktur sind zu beachten. Es gelten die veröffentlichten Sprechfunkverfahren gem. der aktuell gültigen NfL. Aktuell gültig: NfL 2024-1-3240.
- ii. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass kein Betriebsleiter anwesend ist.
- iii. Bei Anwesenheit einer Betriebsleitung gibt diese den Beginn und das Ende des „Betriebs mit Betriebsleitung“ per Funk auf „**BOHLHOF RADIO**“ bekannt.
- iv. Hinsichtlich der „Aufgaben und Befugnisse“ sowie der „Qualifikation“ der Betriebsleitung gilt Ziff. 4 bzw. Ziff. 8 der „Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste“ (NfL 2024-1-3106).
- v. Bei Flugbetrieb dürfen Start- und Landebahnen von rollenden oder zu transportierenden Flugzeugen nur mit einem Handfunkgerät oder einem Scanner mit Hörbereitschaft auf der Platzfrequenz gekreuzt oder von Fahrzeugen befahren werden.
- vi. Das Befahren der Betriebsflächen ist während des Flugbetriebs nur den besonders gekennzeichneten Betriebsfahrzeugen gestattet

III.20 Flugvorbereitung / Briefing

Im Gebäude des Clubheims in der Fliegerstube befindet sich eine Möglichkeit zur Flugvorbereitung. Es steht ein PC mit Internetzugang und upgedatetem Flymap, sowie DFS-AIP und NfL Online Zugang, für Navigation und Briefingzwecke zur Verfügung.



III.21 Rauchen

Das Rauchen ist untersagt:

- » In den Flugzeughallen
- » Im Umkreis von 15 m der Tankstelle
- » In unmittelbarer Nähe eines motorgetriebenen Luftfahrzeugs

III.22 Abstellen von Fahrzeugen oder Luftfahrzeugen

Ein Abstellen von Fahrzeugen oder Luftfahrzeugen oder sonstiger Hindernisse in den Sicherheitsstreifen der Start- und Landebahnen ist nicht gestattet.

Wird eine der Start- und Landebahnen oder deren Sicherheitsbereich betriebsbedingt zum Abstellen von Flugzeugen verwendet, ist ein Betrieb der entsprechenden Start- oder Landebahnen nicht möglich.

Fahrzeuge oder Luftfahrzeuge sind grundsätzlich auf den für sie vorgesehenen Abstellflächen zu parken. Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.

III.23 Mitführen von Haustieren

Haustiere dürfen sich auf den Flugbetriebsflächen nicht frei bewegen. Hunde sind an der Leine zu führen.



IV. Motorflug

Die hier für den Motorflug genannten Punkte gelten analog und sinngemäß falls zutreffend auch für Luftsportgeräte (UL), sowie für motorgetriebene Segelflugzeuge (Eigenstarter & TMG). Luftfahrzeugführer von Luftfahrzeugen, die mit Tragflächen fliegen und nicht Segelflugzeug, Motorsegler oder Luftsportgerät sind, müssen auf die Neigungsverhältnisse der Piste 04/22 vor deren Erstnutzung eingewiesen werden. Fremde Piloten von Flugzeugen dieser Klassen unterliegen einer PPR-Einweisung. Die PPR-Einweisung umfasst die Pistenneigungsverhältnisse in geeigneter Weise.

IV.1 PPR-Regelung

Landungen und Starts von oben beschriebenen Luftfahrzeugen, die nicht am SLP Bohlhof beheimatet sind, bedürfen zwingend einer vorherigen Zustimmung des Platzhalters (PPR = Prior Permission Required). Dazu ist von dem beantragenden Luftfahrzeugführer das PPR Antrags- und Einweisungsformular nach Abschnitt VI.4 beim Vorstand der SGB einzureichen. Das Formular ist auf der Homepage der SGB veröffentlicht.

IV.2 Weitere motorflugspezifische Regelungen

Beim Anlassen und Rollen ist darauf zu achten, dass die Hallen oder andere Flugzeuge nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Ein Anlassen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen vor geöffneten Hallentoren ist nicht zulässig. Vor den Hallentoren und der Tankstelle sind Luftfahrzeuge von Hand zu bewegen.

Aufgrund der Neigung der Betriebsflächen vor den Hallen sind die Flugzeuge nach dem Abstellen durch angezogene Bremsen oder durch Blöcke zu sichern.

Die Schotterbereiche vor der Großen Halle und vor der Motorflughalle dürfen mit laufendem Motor nicht überrollt werden.

Das Drainen von Luftfahrzeugen ist nur erlaubt, wenn die Drain Flüssigkeit sicher aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden kann. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass kein Kraftstoff ins Erdreich gelangt.

IV.3 Rollhalte / Run-Up

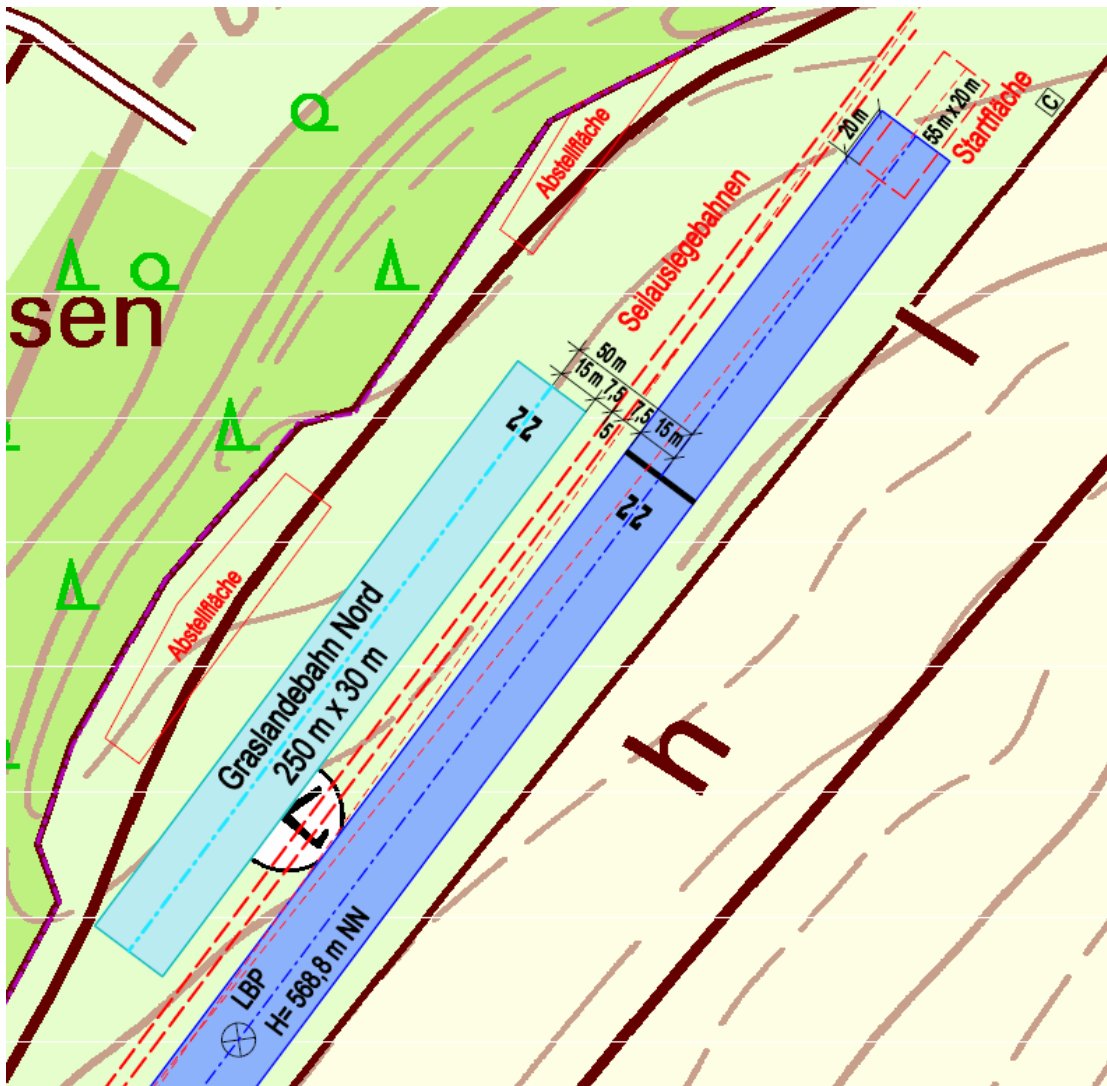
Bei Segelflugbetrieb erfolgt der Run-UP bei

- a.) Start- und Landung in Richtung 04: Mit ausreichendem Abstand im Bereich vor den Segelflugzeuganhängerparkfläche bzw. vor den Hallen, jeweils außerhalb der Segelfluglandebahn Süd.
- b.) Start- und Landung in Richtung 22: Am Ende der Segelfluglandebahn Süd, hinter dem ½ Reiter oder auf dem südlichen Seitenstreifen der Startbahn 22 kurz vor dem Startpunkt und frei vom Segelflugstart.

In keinem Fall dürfen die Windenschleppseile auf der nördlichen Seite der Haupt-Start- und Landebahn überrollt werden.

V. Segelflug

V.1 Segelflug Aufbau Startrichtung 22



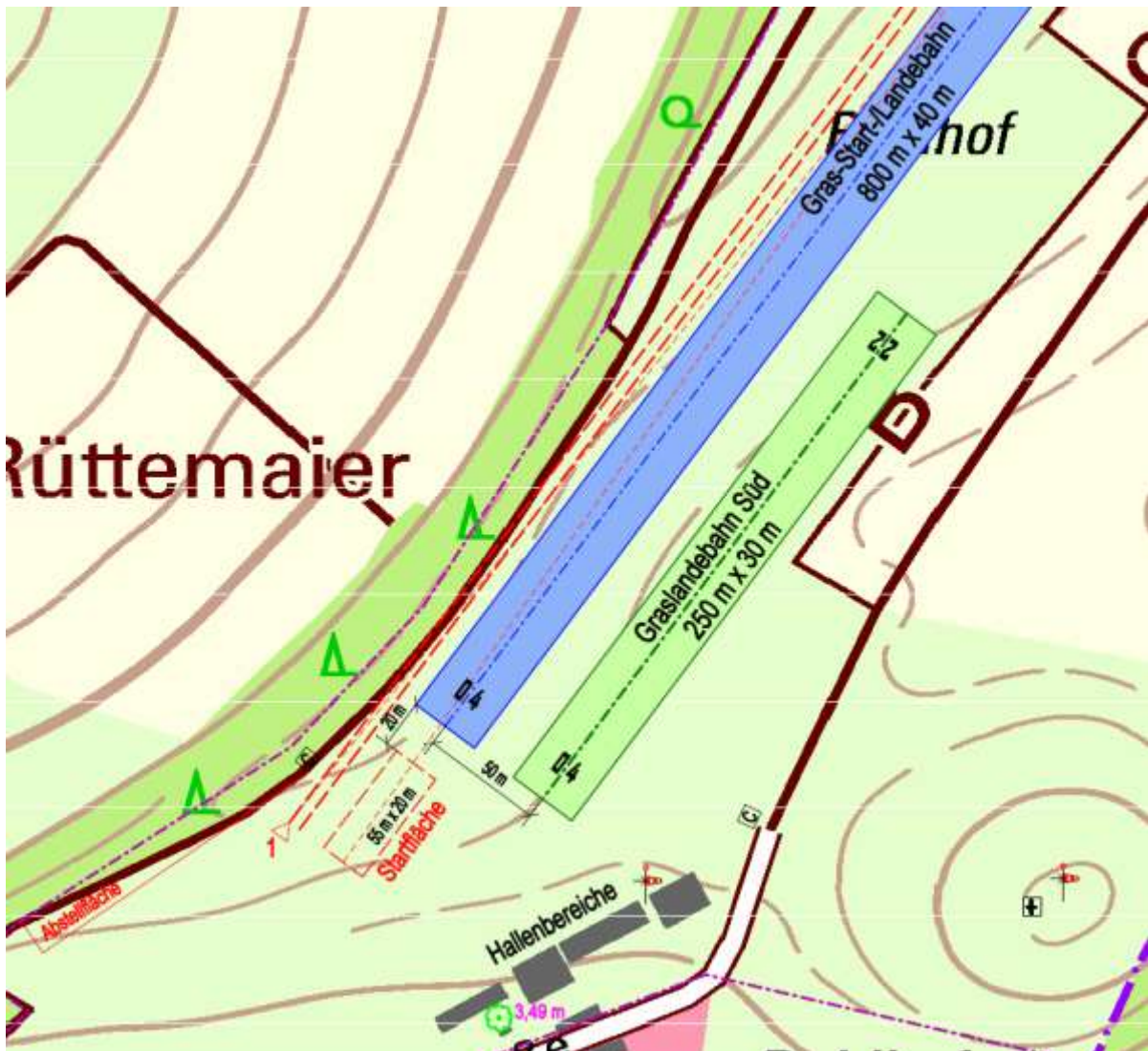
Die Startfläche für die Segelflugzeuge liegt am Beginn der Haupt-Start- und Landebahn (SLB) Richtung 22. Der mobile Betriebsleitungswagen (C) steht hinter und unterhalb der Startfläche an den mit Bodenplatten gekennzeichnetem Platz.

Die Winde steht außerhalb des nördlichen Endes der Schwelle 04 der Haupt-Start- und Landebahn (SLB) in Verlängerung der oben eingezeichneten Windenauszugsstrecke. Der Auszug des Windenseils erfolgt mit dem Seilrückholer bis zum Ende der Startfläche.

Segelflugzeuge sind auf den eingezeichneten Abstellflächen zu parken und gegen Wegrollen zu sichern. Vor dem Einschleppen auf den Startplatz hat der Segelflugzeugführer nach Rücksprache mit der Betriebsleitung auf einen freien Anflugbereich zu achten.

Vor dem Segelfluggelbetrieb ist die Segelfluggelgelandebahn Nord mit schwarz-weißen Landereitern zu kennzeichnen und das Lande-T ist auszulegen.

V.2 Segelflug Aufbau Startrichtung 04



Die Startfläche für die Segelflugzeuge liegt am Beginn der Haupt-Start- und Landebahn (SLB) Richtung 04. Der mobile Betriebsleitungswagen [C] steht oberhalb der Startfläche an den mit Bodenplatten gekennzeichnetem Platz.

Die Winde steht außerhalb des nördlichen Endes der Haupt-Start- und Landebahn (SLB) Richtung 22 in Verlängerung der oben eingezeichneten Windenauszugsstrecke. Der Auszug des Windenseils erfolgt mit dem Seilrückholer bis zum Ende der Startfläche.

Segelflugzeuge sind auf den eingezeichneten Abstellflächen zu parken und gegen Wegrollen zu sichern. Vor dem Einschleichen auf den Startplatz hat der Segelflugzeugführer nach Rücksprache mit der Betriebsleitung auf einen freien Anflugbereich zu achten.

Vor dem Segelflugbetrieb ist die Segelfluglandebahn Süd mit schwarz-weißen Landereitern zu kennzeichnen und das Lande-T ist auszulegen.



V.3 Benutzung der Segelfuglandebahnen

1. Segelfuglandebahn Süd

Die Segelfuglandebahn Süd kann sowohl aus Richtung 04 als auch aus Richtung 22 angefliegen werden.

Bei einem linken Anflug auf die Landebahn Süd in Richtung 04, als sowohl bei einem rechten Anflug in Richtung 22, muss der Segelfugzeugführer sicherstellen, dass sich kein anderes Luftfahrzeug im Anflug auf die Hauptlandebahn befindet, da die Achse der Hauptlandebahn im Queranflug gekreuzt wird.

2. Für den Transport der Segelfugzeuge zur Startstelle steht keine separate Schleppstrecke zur Verfügung. Segelfugzeuge können nur durch Kreuzung der Start- und Landebahnen zum Start gebracht werden, wenn sich im zu erwartenden Zeitfenster kein Luftfahrzeug im Anflug auf die Landebahn befindet und eine Absprache mit der Betriebsleitung erfolgt ist.
3. Nach dem Aufsetzen sollte ein Segelflugzeug (nicht TMG) vorsichtig bis zum seitlichen Rand der Landefläche ausgerollt werden, um ggf. nachfolgenden Luftfahrzeugen genügend Platz für eine Landung zu ermöglichen.
4. Segelflugzeuganhänger sind ordnungsgemäß abzustellen und entsprechend zu sichern.

V.4 Ortsfremde Segelfugpiloten

1. Ortsfremde Segelfugpiloten mit eigenen Flugzeugen können am Flugbetrieb nur mit vorheriger Zustimmung des Platzhalters teilnehmen. In diesem Zusammenhang sind die relevanten lizenzrechtlichen Voraussetzungen nachzuweisen.
2. Ortsfremde Segelfugpiloten müssen vor dem ersten Start in die Platzverhältnisse und die Organisation des Flugbetriebs eingewiesen werden. Die Dauer der Teilnahme am Flugbetrieb bestimmt der Platzhalter.

V.5 Regelungen zum Segelfugbetrieb

1. Der Segelfugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelfugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in ihrer jeweilig gültigen Fassung durchzuführen. Windenstartbetrieb wird immer unter Anwesenheit einer Betriebsleitung durchgeführt.
2. Die Betriebsleitung stellt vor Beginn des Flugbetriebs sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind, legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch für die Flugbewegungen des Segelfluges.
3. Zwischen Winde und Startstelle (Startleitung) muss während des Segelfugbetriebs eine ständige Sprechverbindung bestehen. Ohne Sprechverbindung darf nicht gestartet werden.
4. Solange sich Segelfugzeuge im Endanflug des Landeanfluges befinden, oder motorgetriebene Luftfahrzeuge auf zur Schleppstrecke parallel verlaufenden Start-/Landebahnen starten oder landen, dürfen Windenschleppstarts nicht durchgeführt werden.
5. Der Startvorgang ist von dem Startwindenfahrenden von Beginn an und solange durch eine gelbe Warnblinkleuchte zu signalisieren, bis das Schleppseil ganz eingezogen ist bzw. sich außerhalb der Start- und Landebahn und deren Sicherheitsstreifen befindet.



VI. Anlagen

VI.1 Alarmplan SLP Bohlhof (EDTA)

VI.2 Platzdarstellungskarte

VI.3 NfL: 2025-1-3526 Regelung Flugplatzverkehr / 2023-1-2997 Platzrunde

VI.4 PPR Antrags- und Einweisungsformular



Segelfluggemeinschaft Bohlhof

Sitz: Wutöschingen-Schwerzen
im Baden Württembergischen Luftsportverband e.V.
im Deutschen Aero-Club e.V.
im Luftsportverband Baden e.V.
im Badischen Sportbund e.V.



VI.1 Alarmplan SLP Bohlhof (EDTA)

Alarmplan Sonderlandeplatz Bohlhof I/II

Der Alarmplan ist zu befolgen bei:

- Flugunfällen mit und ohne Personenschaden
- Bränden
- Umweltschäden (durch Benzin, Öle, Chemikalien, etc.)

Allgemeine Informationen

- Aussagen zu Unfallhergängen etc. obliegen dem **Vorstand**
- **Nächster Hydrant: Löschwasserbehälter bei Tankstelle**
- Ölbindemittel: grosse Halle
- Verbandskasten: Tower (Startwagen)
- Ausgebildete Erst-Helfer (*wenn vor Ort*): Peter Hofmann, Verena Rosskopf

Wichtigste Telefon-Nummern:

- Feuerwehr / Rettungsleitstelle: 112
- Polizei: 110
- Klinik Waldshut: +49 7751 85 0
- Gemeindeverwaltung Wutöschingen: +49 7746 85 20

Achtung: 112 und 110 nur auf
deutschem-Telefon-Netz erreichbar

Vorgehen bei entsprechenden Vorkommnissen

1. Flugunfall / Notfall MIT Personenschaden

- 1.1. Verletzte Personen zuerst bergen
- 1.2. Erste Hilfe leisten
- 1.3. Notarzt rufen Tel. 112
- 1.4. Polizei anrufen Tel. 110
- 1.5. Vorstand anrufen (s. Mietgliederverzeichnis Vereinsflieger)
- 1.6. Neugierige fernhalten und Zufahrt für Rettung freihalten
- 1.7. Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen (**Tel. +49 5313548541**) und RP Stuttgart (Aussenstelle Freiburg) unverzüglich informieren

2. Flugunfall OHNE Personenschaden

- 2.1. Vorstand anrufen, Tel gemäss Mitgliederliste Vereinsflieger
- 2.2. Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen (**Tel. +49 5313548541**) und RP Stuttgart Aussenstelle Freiburg) in Absprache bzw. durch den Vorstand innerhalb 24h informieren



Alarmplan Sonderlandeplatz Bohlhof II/II

3. Brandfall

- 3.1. Betankungs- / Befüllvorgänge unterbrechen
- 3.2. Brand mit Feuerlöschern bekämpfen
- 3.3. Feuerwehr ALARMIEREN – Telefon 112
 - Flugplatz und Adresse nennen:
(Flugplatz, Bohlhofstrasse, D-79793 Wutöschingen)
 - Schaden / Brandfall kurz beschreiben
- 3.4. Nichtbeteiligte / Neugierige wegweisen aus Gefahrenzone
- 3.5. Zufahrten für Feuerwehr / Fahrzeuge freihalten

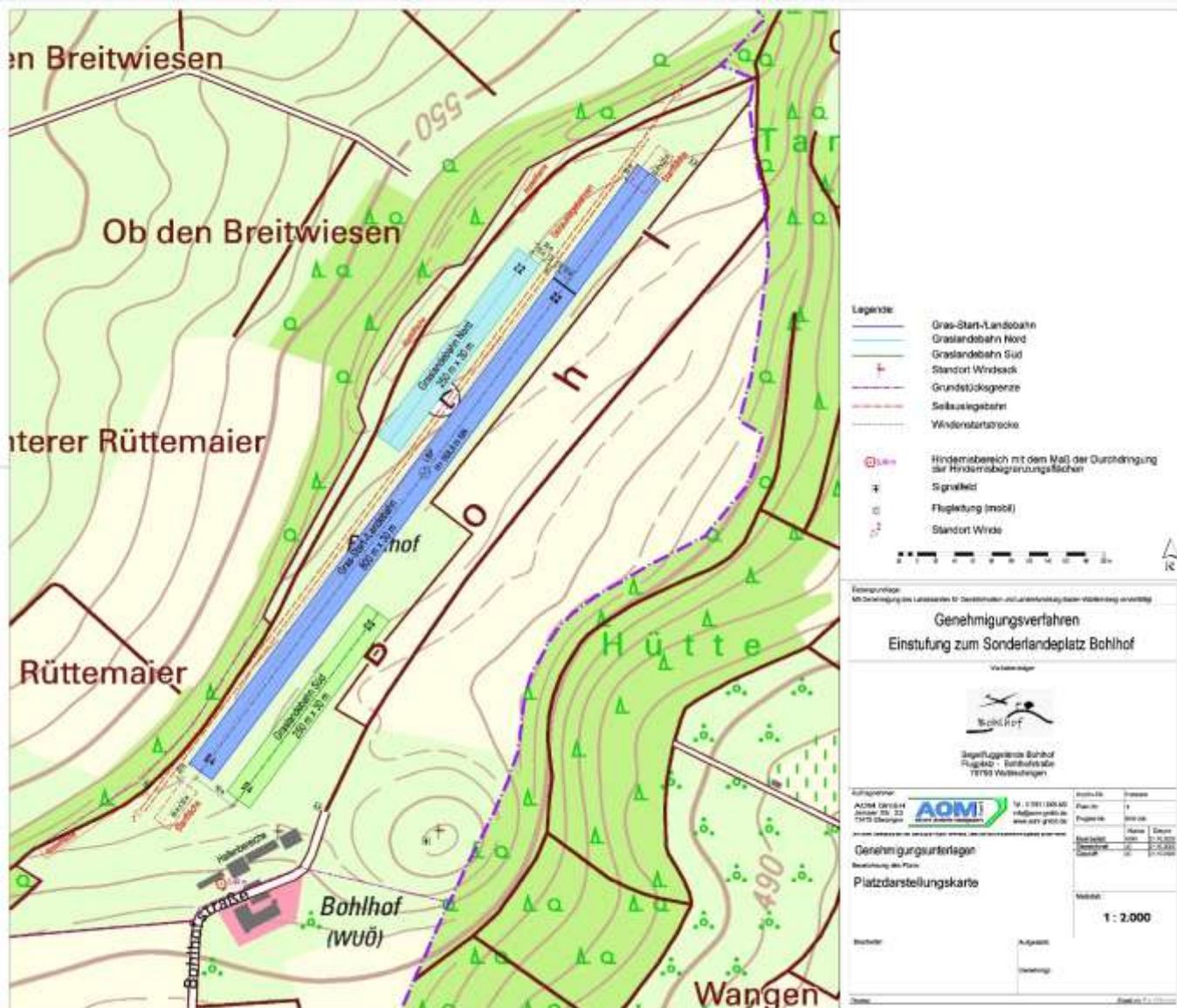
4. Mineralöl / Chemieschaden

- 4.1. Betankungs- / Befüllvorgänge unterbrechen
- 4.2. Kontaminierten Bereich absperren
- 4.3. Feuerwehr alarmieren, Telefon 112
 - Flugplatz und Adresse nennen:
(Flugplatz, Bohlhofstrasse, D-79793 Wutöschingen)
 - Schaden / Situation kurz beschreiben
- 4.4. Nichtbeteiligte / Neugierige wegweisen aus Gefahrenzone
- 4.5. Zufahrten für Feuerwehr / Fahrzeuge freihalten

5. Überfälligkeit eines Flugzeugs

- 5.1. Der Flugleiter hat sich zu informieren und leitet entsprechende Massnahmen ein

VI.2 Platzdarstellungskarte





VI.3 NfL: 2025-1-3526 Regelung Flugplatzverkehr / 2023-1-2997 Platzrunde

2025-1-3526
hebt auf 2023-1-2997

Regelungen des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Bohlhof EDTA



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart

Zur Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart
RPS46.2-3846- 358/6/2 vom 25.06.2025

Regelung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA)

Gemäß § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und § 22 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Sonderlandeplatz Bohlhof (EDTA) folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines:
 - a. Der Sonderlandeplatz ist für Sichtflug am Tage genehmigt.
 - b. Der Sonderlandeplatz unterliegt keiner Betriebspflicht.
 - c. Es gilt die in der AIP bzw. NfL veröffentlichte Platzrunde.
 - d. Für die Benutzung ist eine vorherige Zustimmung des Genehmigungsinhabers/Platzhalters erforderlich, PPR (prior permission required).
 - e. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft auf der Frequenz der örtlichen Flugleitung aufrecht zu erhalten und die Gegebenheiten der örtlichen Luftraumstruktur sind zu beachten.
 - f. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass kein Betriebsleiter anwesend ist. Auf Ziff. 4.a., 5.d. und 7.a. wird hingewiesen.
 - g. Bei Anwesenheit einer Betriebsleitung gibt diese den Beginn und das Ende des „Betriebs mit Betriebsleitung“ per Funk auf der veröffentlichten Flugplatzfrequenz bekannt.

24 JUN 2025 Eff. 25 JUN 2025

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer



- h. Vereinsinterne Flugbewegungen werden durch die Luftfahrzeugführer eigenständig erfasst. Externe Luftfahrzeuge nutzen die Kontaktdaten des Platzhalters zur Meldung ihrer Flugbewegungen.
 - i. Gewerblicher Verkehr findet nur nach (PPR) statt.
 - j. Absperrungen der Zufahrtswege sind vor jeglichem Flugbetrieb zu schließen. Externe Luftfahrzeuge nutzen hierfür ggf. eine Hilfsperson, nach PPR-Absprache mit dem Platzhalter.
 - k. Der verantwortliche Flugzeugführer, der den ersten Start am Tag ohne Betriebsleiter absolviert, ist verpflichtet, die notwendigen Betriebsflächen vor dem Start zu angemessen zu kontrollieren (z.B. durch Abfahren oder Abrollen der Startbahn). Dabei ist auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen sowie Fremdkörper zu kontrollieren. Mit dem nachfolgenden Start des Luftfahrzeugs werden die Durchführung der Kontrolle und der ordnungsgemäße Zustand der Betriebsflächen bestätigt.
2. Sprechfunkverfahren:
Es gelten die veröffentlichten Sprechfunkverfahren gem. der aktuell gültigen NfL.
Aktuell gültig: NfL 2024-1-3240
3. Segelflug:
Der Segelflugbetrieb ist auf der Grundlage der Segelflugbetriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in ihrer jeweilig gültigen Fassung durchzuführen. Die Startleitung stellt vor Beginn des Flugbetriebs sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind, legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch für die Flugbewegungen des Segelfluges.
- Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestellten Triebwerk fliegen die inneren Platzrunden, soweit dies möglich ist.



2025-1-3526
heft auf 2023-1-2887

24 JUN 2025 Eff. 25 JUN 2025

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer

4. Besondere Regelung für den Windenschleppbetrieb:

- a. Windenstartbetrieb wird entsprechend der Segelflug-Betriebsordnung (SBO) immer unter Anwesenheit einer Startleitung oder einer Betriebsleitung durchgeführt.
- b. Ist eine Betriebsleitung aktiv, so ist diesem die verantwortliche Startleitung zu benennen.
- c. Die Startleitung hat den Flugbetrieb gemäß den Anweisungen der für ihn zuständigen Luftfahrtbehörde zu beaufsichtigen. Er kann zu seiner Unterstützung eine Person benennen. Bei Flugbetrieb mit Betriebsleitung hat die Startleitung mit der Betriebsleitung Verbindung zu halten und ist an die Weisungen der Betriebsleitung gebunden.
- d. Zwischen Winde und Startstelle (Startleitung) muss während des Segelflugbetriebs eine ständige Sprechverbindung bestehen. Ohne Sprechverbindung darf nicht gestartet werden.
- e. Solange sich Segelflugzeuge im Endanflug des Landeanfluges befinden, oder motorgetriebene Luftfahrzeuge auf zur Schleppstrecke parallel verlaufenden Start-/Landebahnen starten oder landen, dürfen Windenschleppstarts nicht durchgeführt werden.
- f. Der Startvorgang ist von dem Startwindenfahrenden von Beginn an und solange durch eine gelbe Warnblinkleuchte zu signalisieren, bis das Schleppseil ganz eingezogen ist bzw. sich außerhalb der Start- und Landebahn und deren Sicherheitsstreifen befindet.

5. Besondere Regelung für den Flugzeugschleppbetrieb:

- a. F-Schleppzüge nutzen die äußere Platzrunde
- b. Der oder die Schlepp-Pilot/in informiert anfliegenden Verkehr bei Bedarf.
- c. Der oder die Schlepp-Pilot/in stellt sicher, dass die Startstrecke frei von Hindernissen ist und alle Absperrungen vorhanden sind.



2025-1-3526
hekt auf 2023-1-2997

24 JUN 2025 Eff. 25 JUN 2025

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer

- d. Der oder die Schlepp-Pilot/in legt die Startrichtung fest und führt das Hauptflugbuch.
 - e. Der oder die Schlepp-Pilot/in legt das Seilabwurf Feld fest. Beim Seilabwurf darf die Höhe von 50m AGL nicht unterschritten werden.
 - f. Landungen von Schleppflugzeugen mit anhängendem Seil sind zulässig. Ist eine Landung aus flugbetrieblichen Gründen mit anhängendem Schleppseil nicht möglich, so ist das Schleppseil vom Schlepppiloten an einer hierfür bestimmten Stelle abzuwerfen.
 - g. Schleppzüge müssen die Ausklinkhöhe außerhalb der Platzrunde erreichen.
 - h. Umfangreicher F-Schlepp-Betrieb im Mischflugbetrieb mit mehreren Schleppflugzeugen und zeitgleich anderen Betriebsarten wird grundsätzlich mit Betriebsleitung durchgeführt.
6. Motorflug:
- a. Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Landeplatzes eine Blindmeldung auf der Flugplatzfrequenz abzusetzen.
 - b. Motorgetriebene Luftfahrzeuge nutzen die veröffentlichte, äußere Platzrunde. Das Überfliegen von Siedlungen ist unter Beachtung der Platzrundenführung aus Schallminderungsgründen möglichst zu vermeiden.
 - c. Für eigenstartfähige Segelflugzeuge gilt die Regelung für Motorflugbetrieb.
7. Ballonstarts:
- a. Ballonstarts im Mischbetrieb werden mit Betriebsleitung durchgeführt.
 - b. Die Notwendigkeit der Betriebsleitung bei Ballonstarts im Mischbetrieb entfällt mit dem Verlassen des Platzrundenbereichs durch den Ballon.
 - c. Landende oder überfahrende Ballone sind von dieser Regelung ausgenommen.



2025-1-3526
hebt auf 2023-1-2997

24 JUN 2025 Eff. 25 JUN 2025

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer

8. Modellflugbetrieb:

- a. Modellflugbetrieb wird nach den jeweiligen Regelungen für unbemannte Luftfahrt und deren Aufstiegserlaubnissen durchgeführt.

9. Verkehr auf den Betriebsflächen:

- a. Bei Flugbetrieb dürfen Start- und Landebahnen von rollenden oder zu transportierenden Flugzeugen nur mit einem Handfunkgerät oder einem Scanner mit Hörbereitschaft auf der Platzfrequenz gekreuzt oder von Fahrzeugen befahren werden.
- b. Das Befahren der Betriebsflächen ist während des Flugbetriebs nur den besonders gekennzeichneten Betriebsfahrzeugen gestattet.
- c. Flugbetriebsfremder Verkehr auf dem Landeplatz wird durch ein NOTAM bekanntgegeben.

10. Hinweise:

- a. Die Abwesenheit der Betriebsleitung entbindet den verantwortlichen Luftfahrzeugführer nicht von der Pflicht einer sorgfältigen und korrekten Flugvorbereitung.
- b. Die PPR-Regelung des Landeplatzes bleibt durch die Abwesenheit der Betriebsleitung unberührt.
- c. Alle weiteren luftrechtlichen Gesetze, Richtlinien und Regelungen bleiben von dieser Regelung des Flugplatzverkehrs unberührt.
- d. Die Querneigung im Bereich der Schwellen beträgt ca. 5,5%



2025-1-3526
hebt auf 2023-1-2997

11. Strafbestimmungen:

Verstöße gegen diese Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58 Abs. 1, LuftVG und § 44 LuftVO als Ordnungswidrigkeit oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

12. Inkrafttreten:

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil 1 in Kraft.

Regierungspräsidium Stuttgart
RPS46.2-3846- 358/6/2 vom 25.06.2025

Stuttgart, den 25.06.2025
gez. Wüst

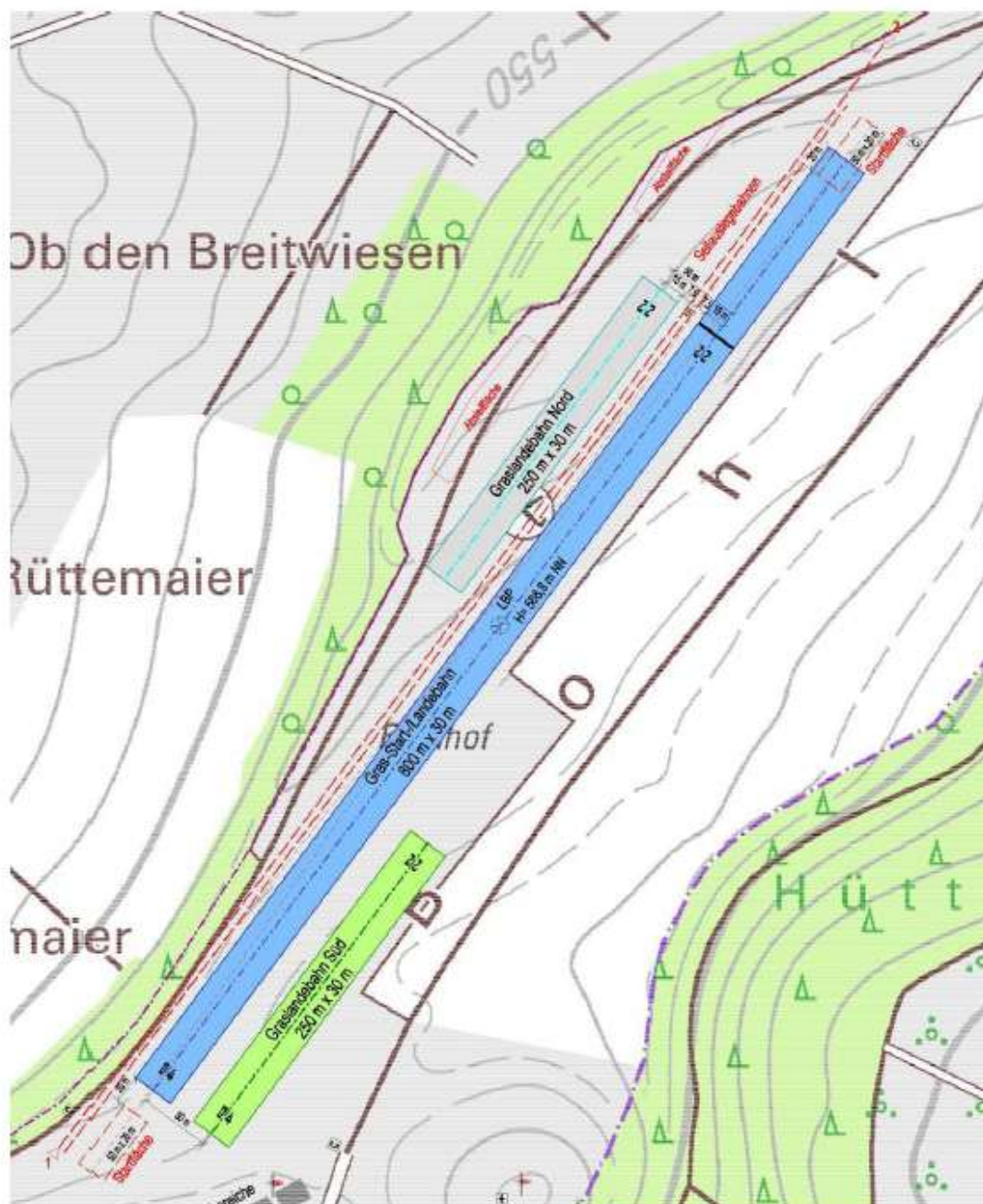
24 JUN 2025 Eff. 25 JUN 2025

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer

2023-1-2997
hebt auf I-119/75, I-169/83

- 5 -

Anlage 1



Quelle: AOM GmbH

19 DEC 2023

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer

- 6 -

Anlage 2



Quelle: Segelfluggemeinschaft Bohlhof e.V.

2023-1-2997
hebt auf I-119/75, I-169/83

19 DEC 2023

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Nachrichten für Luftfahrer



VI.4 PPR Antrags- und Einweisungsformular

Einsenden an: info@bohlhof.de

Notwendige Beilagen: **Lizenz Antragsteller**
(in PDF) **Lärmschutzzeugnis Luftfahrzeug**

Antragsteller

Name	Vorname	Lizenznummer	Flugstunden auf Muster

Antrag für

LFZ-Kategorie (E-Klasse/TMG/UL)	Muster	Kennzeichen	Landung am	Zweck/Bemerkung

Nachweis der Einweisung

Bestätigung der Kenntnisaufnahme der Flugplatzbenutzungsordnung für den Sonderlandeplatz Bohlhof in der Fassung vom 26.06.2025 Im Besonderen: Im Bereich der Schwellen der Start - und Landebahnen ist auf eine erhöhte Querneigung von bis zu 5.5 % zu achten. Ortschaften dürfen nicht überflogen werden	_____ Datum _____ Antragsteller
---	---

Genehmigung des Antrages

Bemerkungen:	_____ Datum _____ Vertreter des Vorstandes
---------------------	--

Abstellplätze nur im Freien. Es sind keine Hallenplätze verfügbar. Mit der Antragstellung wird der Halter des Sonderlandeplatzes Bohlhof (EDTA) von jeglicher Haftung gegenüber Schäden am abgestellten Luftfahrzeug entbunden.